

Arbeitsgemeinschaft „Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau“



■ Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten



■ Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)



■ Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS)



■ Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)



■ Österreichischer Gemeindebund



■ Österreichischer Städtebund



■ Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnung Bau



■ Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Technische Büros - Ingenieurbüros

Ausgabe Dez. 2004

Vorwort

Zur nachhaltigen Sicherung des hohen Qualitätsniveaus sowie zur Festlegung von dem Stand der Technik entsprechenden Qualitätsanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau wurde die

Arbeitsgemeinschaft
„Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im
Siedlungswasserbau“

gegründet. Dies um einerseits die Betriebssicherheit dieser Anlagen sicherzustellen und andererseits deren Lebensdauer zu erhöhen. Darüber hinaus soll auch die Einhaltung des § 1 Umweltförderungsgesetz UFG, BGBl. Nr. 185/1993 idgF. und des § 10, Absatz 2, Ziffer 2a der Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 idF 2001 gewährleistet werden.

Es wird empfohlen weitere Informationen sowie den jeweiligen Letztstand dieser technischen Güteanforderungen im Internet abzufragen. Dazu wird auf die folgenden Internet-Angebote verwiesen:

ÖVGW	www.ovgw.at
GRIS	www.gris.at
GWT	www.gwt.co.at

Für eine Kontaktaufnahme mit der Arbeitsgemeinschaft stehen alle Mitglieder der ARGE zur Verfügung. Weiters wird auf die Kontaktadresse in § 2 (3) der Arbeitsgemeinschaft verwiesen.

Version 22. Dez. 2003

Arbeitsgemeinschaft
**„Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im
Siedlungswasserbau“**

§ 1 Präambel

Ziel der ARGE ist es, über bestehende Normen hinausgehende, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätsanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau festzulegen, um einerseits die Betriebssicherheit dieser Anlagen sicherzustellen und andererseits deren Lebensdauer zu erhöhen. Darüber hinaus soll auch die Einhaltung des § 1 Umweltförderungsgesetz UFG, BGBl. Nr. 185/1993 idF. und des § 10, Absatz 2, Ziffer 2a der Förderrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 idF 2001 gewährleistet werden.

§ 2 Mitglieder der ARGE

(1) Mitglieder der ARGE sind:

- **Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten**
Karlgasse 9/1, 1040 Wien
Tel.: +43 1 505 58 07, Fax: +43 1 505 32 11
E-Mail office@arching.at, Homepage www.arching.at
- **Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)**
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 333, A-1045 Wien
Tel.: +43 1 50105-3296, 0699/19868388
E-Mail gwt@fmfi.at
Homepage www.gwt.co.at
- **Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS)**
Arsenal, Objekt 213, Franz-Grill-Straße 5, A-1030 Wien
Tel.: + 43 1 798 16 01-150, Fax: + 43 1 798 16 01-520
E-Mail info@gris.at, Homepage www.gris.at
- **Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
(ÖVGW)**
Schubertring 14, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 513 15 88-19, Fax: + 43 1 513 15 88-25
E-Mail schwanzer@ovgw.at, Homepage www.ovgw.at

- **Österreichischer Gemeindebund**

Löwelstrasse 6, A-1010 Wien,
Tel.: +43 1 512 14 80, Fax: +43 1 512 14 80 72,
E-Mail oesterreichischer@gemeindebund.gv.at

- **Österreichischer Städtebund**

Rathaus, A-1082 Wien
Telefon: +43 1 4000-89980, Fax: +43 1 4000-7135
E-Mail post@stb.or.at, mail@cities.gv.at

- **Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnung Bau**

Schaumburgergasse 20/8, A-1040 Wien
Tel: +43 1 718 37 37, Fax: +43 1 718 37 37-22,
E-Mail office@bau.or.at

- **Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros**

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Tel.: +43 (0) 590900-3248, Fax: +43 (0)590900-229
E-Mail ftbi@wko.at, Homepage www.ingenieurbueros.at

- (2) Sitz der ARGE ist Wien. Die ARGE wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Kontaktadresse ist:
Ing. Johann Zoder
Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 333, A-1045 Wien
Tel.: +43 1 501 05-3296, 0699/19868388, Fax: +43 1 505 10 20
E-Mail gwt@fmml.at

§ 3 Aufgaben der ARGE

- (1) Der ARGE obliegt die Herausgabe und die laufende Aktualisierung der Österreichischen Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau unter Berücksichtigung des Standes der Technik.
- (2) Die „Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau“ bilden die Grundlage für die produktspezifischen Richtlinien, die von GRIS, GWT und ÖVGW erstellt werden.
- (3) Die ARGE hat die Aufgabe, die produktspezifischen Richtlinien hinsichtlich der Einhaltung der „Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau“ zu überwachen. Die ARGE ist in das Begutachtungsverfahren zu relevanten produktspezifischen Richtlinien durch GRIS, GWT und ÖVGW einzubeziehen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht eine umfassende Beschlusskompetenz in sämtlichen, die ARGE betreffenden, Angelegenheiten zu. Die ARGE wird durch die Mitgliederversammlung vertreten.
- (2) Jedes Mitglied der ARGE entsendet einen Vertreter und gegebenenfalls einen Ersatz. Jedem Mitglied der ARGE steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.
- (3) Ersatzvertreter sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie an Stelle des Vertreters an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Vorsitzführung rotiert jährlich unter den Mitgliedern gemäß § 2 (1).
- (5) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 1. die Einberufung der Sitzungen der ARGE,
 2. die Erstellung der provisorischen Tagesordnung, des Protokolls sowie
 3. die Feststellung der Abstimmungsergebnisse.
- (6) Für die Tätigkeit der Mitglieder in der ARGE (Vertreter und Ersatzvertreter) wird keine Entschädigung geleistet.

§ 5. Sitzungen

- (1) Die ARGE ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der provisorischen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin schriftlich einberufen.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Begehrens eine Sitzung mit den verlangten Tagesordnungspunkten einzuberufen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder der ARGE (sowohl Vertreter als auch Ersatzvertreter) schriftlich einzuladen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden ist bei Bedarf die Zuziehung von Experten möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder 30 Minuten nach dem in der Einladung festgesetzten Beginn gegeben.

- (6) Das Recht, Anträge zu stellen und über diese abzustimmen haben nur die Mitglieder (Vertreter oder stimmberechtigten Ersatzvertreter). Die übrigen Ersatzvertreter und die Experten haben nur beratende Stimme.

§ 6. Berichte, Anträge und Abstimmungen

- (1) Über Anträge auf Änderung, Interpretation und Erweiterung der Österreichischen Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau kann nur dann beschlossen werden, wenn diese, spätestens eine Woche vor der Sitzung mit der Tagesordnung zur Sitzung übermittelt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge - mit Ausnahme von Anträgen auf Abänderungen der Geschäftsordnung - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (5) In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung kann der Vorsitzende eine Beschlussfassung im Umlaufwege (ausgenommen zu Fragen des gegenständlichen Vertrages) durchführen. Bei Entscheidungen im Umlaufverfahren ist die schriftliche Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft kann in jeder Mitgliederversammlung, nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung, zurückgelegt werden.

§ 8 Haftungsausschluss

Trotz sorgfältiger Zusammenstellung der Vertragsklauseln sind Fehler nicht auszuschließen und wird für die Österreichischen Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau keine Gewähr übernommen. Eine Haftung der ARGE ist ausgeschlossen. Für den Inhalt der produktspezifischen Richtlinien sind jeweils GRIS, GWT und ÖVGW verantwortlich.

Wien, am 22. Dez. 2003

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Karlsgasse 9/1, 1040 Wien

Tel.: +43 1 505 58 07, Fax: +43 1 505 32 11

E-Mail office@arching.at, Homepage www.arching.at

Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)

Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 333, A-1045 Wien

Tel.: +43 1 501 05-3296, 0699/19868388

E-Mail gwt@fmami.at

Homepage www.gwt.co.at

Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS)

Arsenal, Objekt 213, Franz-Grill-Straße 5, A-1030 Wien

Tel.: + 43 1 798 16 01-150, Fax: + 43 1 798 16 01-520

E-Mail info@gris.at, Homepage www.gris.at

**Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
(ÖVGW)**

Schubertring 14, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 513 15 88-19, Fax: 513 15 88-25

E-Mail schwanzner@ovgw.at, Homepage www.ovgw.at

Österreichischer Gemeindebund

Löwelstrasse 6, A-1010 Wien,
Tel.: +43 1 512 14 80, Fax: +43 1 512 14 80 72,
E-Mail: oesterreichischer@gemeindegund.gv.at

Österreichischer Städtebund

Rathaus, A-1082 Wien
Telefon: +43 1 4000-89980, Fax: +43 1 4000-7135
E-Mail post@stb.or.at, mail@cities.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnung Bau

Schaumburggasse 20/8, A-1040 Wien
Tel.: +43 1 718 37 37, Fax: +43 1 718 37 37-22
E-Mail office@bau.or.at

**Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Technische Büros –
Ingenieurbüros**

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Tel.: +43 (0) 590900-3248, Fax: +43 (0) 5909005-229
E-Mail ftbi@wko.at, Homepage www.ingenieurbueros.at